

**Ausführungsvorschrift  
über die Gewährung von Jugendhilfe für nicht durch Personensorgeberechtigte  
begleitete minderjährige Flüchtlinge  
(AV - UMF)**

vom 08.01.2021

von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

SenBildJugFam - III B -  
Tel.: 90249- 1207 intern 9249-1207

Veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin am 22.01.2021

Auf Grund des § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen (Jugendhilfe- und Jugendförderungsgesetz (AG KJHG) in der Fassung vom 27.04.2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807), und auf Grund des § 68 Satz 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) in der Fassung vom 11.10.2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.09.2020 (GVBl. S. 736) wird nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses bestimmt:

## **Inhaltsverzeichnis**

A. Allgemeines.....	3
1. Geltungsbereich, betroffener Personenkreis.....	3
2. Träger der öffentlichen Jugendhilfe .....	3
B. Vorläufige Inobhutnahme durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung gemäß § 42a SGB VIII .....	3
3. Zuständigkeit.....	3
4. Voraussetzungen und Inhalt.....	3
5. Erstgespräch .....	4
6. Vorclearing .....	5
C. Inobhutnahme durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung gemäß § 42 SGB VIII (Clearingverfahren).....	5
7. Zuständigkeit.....	5
8. Voraussetzungen .....	5
9. Aufgaben im Rahmen des Clearingverfahrens .....	6
D. Weitere Betreuung durch die Bezirksjugendämter nach Beendigung des Clearingverfahrens .....	8
10. Zuständigkeitsübergang nach Bezirksamtszuweisung.....	8
11. Unterbrechung des Hilfebezugs.....	9
12. Begründung oder Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts.....	9

13. Freiwillige Zuständigkeitsübernahme.....	9
E. Weiteres Verfahren bei festgestellter Erziehungsberechtigung (begleitet Eingereiste und Familienzusammenführung) .....	10
14. Übergabe an die erziehungsberechtigte Person .....	10
15. Inobhutnahme trotz Erziehungsberechtigung; Aufgabe der Erziehungsberechtigung .....	10
16. Vormundschaftsanregung.....	10
F. Überstellung nach der Dublin-III-Verordnung.....	11
17. Zur Sicherung des Kindeswohls erforderliche Maßnahmen .....	11
18. Übergabe oder Inobhutnahme .....	11
19. Weitere humanitäre Aufnahmeprogramme .....	12
G. Ergänzende Vorschriften .....	12
20. Werktägliche Meldungen .....	12
21. Berliner Quote zum Zuweisungsverfahren.....	12
22. Anpassung der Berliner Quotenregelung.....	12
23. Statistische Informationen für die Bezirke.....	12
24. Informationsaustausch / Netzwerk UMF .....	12
25. Kostenerstattung .....	13
26. Inkrafttreten .....	13
Anlage 1: Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Sichere Drittstaaten, Schengen-Vollanwenderstaaten.....	14
Anlage 2 (zu Nr. 21): Quotenschlüssel .....	15

## **A. Allgemeines**

### **1. Geltungsbereich, betroffener Personenkreis**

- (1) Diese Ausführungsvorschriften regeln die Aufgabenwahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme und der Inobhutnahme von ausländischen Minderjährigen, die ohne ihre Personensorgeberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland Schutz suchen, ihren gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt im Land Berlin haben und keinem sicheren Drittstaat gemäß § 26a Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG) und keinem Staat des sogenannten Schengen-Raums (siehe auch Anlage 1) angehören. Diese werden im Weiteren unterschieden nach Minderjährigen, die
  - a) unbegleitet (nicht in Begleitung von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten) eingereist sind oder
  - b) begleitet von Erziehungsberechtigten, die nicht personensorgeberechtigt sind, eingereist sind.Unbegleitet eingereist sind auch die Minderjährigen, die begleitet von Personen eingereist sind, deren Erziehungsberechtigung noch nicht geklärt ist.
- (2) Für ausländische minderjährige Flüchtlinge im Sinne des Absatzes 1 endet der Geltungsbereich dieser Ausführungsvorschriften, sobald festgestellt ist, dass sich die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Inland aufhalten.
- (3) Für andere ausländische Minderjährige gelten die „Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit der Jugendämter auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe“ (AV ZustJug) in der jeweils geltenden Fassung.

### **2. Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII wie auch in den in dieser Ausführungsvorschrift bestimmten Fällen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ist die für Jugend zuständige Senatsverwaltung der zuständige Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Nr. 6 Absatz 1 bis 4 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) – Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG)).

## **B. Vorläufige Inobhutnahme durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung gemäß § 42a SGB VIII**

### **3. Zuständigkeit**

Für die vorläufige Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII) von unbegleitet eingereisten minderjährigen Flüchtlingen ist die für Jugend zuständige Senatsverwaltung zuständig. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung ist im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme zugleich Landesverteilstelle im Sinne des § 42b Absatz 3 SGB VIII.

### **4. Voraussetzungen und Inhalt**

- (1) Eine vorläufige Inobhutnahme erfolgt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich um einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling im Sinne von Abschnitt A Nr. 1 Absatz

1, Satz 2 Buchstabe a handelt. Anhaltspunkte ergeben sich insbesondere aus den Angaben der betroffenen Person.

- (2) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung stellt mit Beginn der vorläufigen Inobhutnahme die Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung sowie die Gewährung des notwendigen Unterhalts und der Krankenhilfe sicher (§ 42a Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3 SGB VIII).
- (3) Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nimmt die für Jugend zuständige Senatsverwaltung alle Rechtshandlungen vor, die zum Wohl des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings notwendig sind (§ 42a Absatz 3 Satz 1 SGB VIII). Der mutmaßliche Wille der Personensorgeberechtigten oder der Erziehungsberechtigten wird dabei berücksichtigt; die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden entsprechend ihres Entwicklungsstands an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt.

## 5. Erstgespräch

- (1) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung prüft vor einer Entscheidung über die vorläufige Inobhutnahme oder, wenn dies nicht möglich ist, zeitnah nach einer vorläufigen Inobhutnahme nach Abschnitt B Nr. 4 in einem Erstgespräch, ob die betroffene Person
  - a) ausländisch ist und weder einem sicheren Drittstaat gemäß § 26a Absatz 2 AsylG noch einem Staat des sogenannten Schengen-Raums angehört,
  - b) minderjährig ist (Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII) und
  - c) unbegleitet im Sinne des Abschnitts A Nr. 1 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a nach Deutschland eingereist ist

(unbegleiteter minderjähriger Flüchtling).

Das Ergebnis des Erstgesprächs wird anhand eines standardisierten Fragebogens nachvollziehbar dokumentiert. Sofern das Vorliegen der Voraussetzungen für eine vorläufige Inobhutnahme in dem Erstgespräch gemäß Satz 1 nicht abschließend geklärt werden kann, setzt die für Jugend zuständige Senatsverwaltung die Prüfung in weiteren Gesprächen fort; Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) Ist der minderjährige Flüchtling in Begleitung einer erwachsenen Person eingereist, prüft die für Jugend zuständige Senatsverwaltung das Vorliegen einer Erziehungsberechtigung der Begleitperson im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 6 SGB VIII. Ihr obliegt die Entscheidung über das Vorliegen einer Erziehungsberechtigung. Wird eine Erziehungsberechtigung festgestellt, erfolgen die weiteren Verfahrensschritte nach Abschnitt E. Wird eine Erziehungsberechtigung verneint, liegt eine unbegleitete Einreise im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Abschnitt A Nr. 1 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a vor.
- (3) Sofern es das Kindeswohl erfordert, informiert die für Jugend zuständige Senatsverwaltung in Fällen einer in Begleitung einer erwachsenen Person erfolgten Einreise - unabhängig von der Feststellung einer Erziehungsberechtigung - die Ausländerbehörde und das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten des Landes Berlin über die Notwendigkeit des Berlinverbleibs der Begleitperson bzw. einer gemeinsamen Unterbringung und Verteilung.
- (4) Im Rahmen der Altersfeststellung werden die betroffenen Personen in geeigneter Weise und entsprechend ihres Alters- und Entwicklungsstands beteiligt, auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren und die Möglichkeit einer gerichtlichen Rechtsverfolgung sowie bei Bedarf auf geeignete Beratungsstellen hingewiesen (§ 42f Absatz 1 Satz 2, § 8 Absatz 1

SGB VIII). Auf Wunsch der betroffenen Person kann zum Erstgespräch und zu den weiteren Gesprächen im Sinne des Absatzes 1 eine Begleitung durch eine Person des Vertrauens erfolgen (§ 42f Absatz 1 Satz 2, § 42 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII). Die Kommunikation erfolgt durch Sprachmittlungen bzw. Übersetzungen in eine Sprache, die die Person versteht, vorrangig in die Muttersprache.

## **6. Vorclearing**

- (1) Sofern die für Jugend zuständige Senatsverwaltung in dem Erstgespräch gemäß Abschnitt B Nr. 5 feststellt, dass es sich um einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling handelt, beginnt das Vorclearing.
- (2) Im Vorclearing prüft die für Jugend zuständige Senatsverwaltung das Vorliegen von Ausschlussgründen hinsichtlich der Teilnahme an der bundesweiten Verteilung (§ 42a Absatz 2, § 42b Absatz 4 SGB VIII) und nimmt die Meldungen an das Bundesverwaltungsamt gemäß § 42a Absatz 4 Satz 3 SGB VIII in ihrer Funktion als Landesverteilstelle vor.
- (3) Stellt die für Jugend zuständige Senatsverwaltung fest, dass sich eine mit dem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling verwandte Person im In- oder Ausland aufhält, wirkt sie auf eine Familienzusammenführung hin, wenn dies dem Kindeswohl entspricht (§ 42a Absatz 5 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Ist eine Verteilung durchzuführen, veranlasst die für Jugend zuständige Senatsverwaltung die Begleitung und Übergabe des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings (§ 42a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII) sowie die Übermittlung der personenbezogenen Daten an das zuständige Jugendamt (§ 42a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII).

## **C. Inobhutnahme durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung gemäß § 42 SGB VIII (Clearingverfahren)**

### **7. Zuständigkeit**

Für die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) von unbegleitet eingereisten minderjährigen Flüchtlingen ist die für Jugend zuständige Senatsverwaltung während des Clearingverfahrens zuständig. Das Clearingverfahren umfasst in der Regel einen Zeitraum von sechs Wochen und zusätzlich bis zu vier Wochen zur Vorbereitung einer bedarfsgerechten Anschlussunterbringung durch die Bezirksjugendämter. Im Rahmen des Clearingverfahrens ist die für Jugend zuständige Senatsverwaltung auch für die Familienzusammenführung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zuständig. Die Zuständigkeit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung endet mit Beendigung des Clearingverfahrens in der Regel durch Ablauf der in der zweiten Bezirksamtszuweisung bestimmten Frist.

### **8. Voraussetzungen**

- (1) Eine Inobhutnahme durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung gemäß § 42 SGB VIII erfolgt, sofern das Land Berlin im Verfahren nach § 42b SGB VIII zur Aufnahme des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings bestimmt wurde oder das Land Berlin den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling als abgebendes Bundesland aus einem der in § 42a Absatz 2 oder in § 42b Absatz 4 SGB VIII genannten Gründe nicht verteilen konnte.
- (2) Verweigert ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling eine Inobhutnahme durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung und ist der aktuelle Aufenthaltsort bekannt, wird das nach Nr. 6 Absatz 1 und Absatz 2, Nr. 8 AV ZustJug zuständige bezirkliche Jugendamt hinsichtlich der Prüfung einer Kindeswohlgefährdung ersucht.

- (3) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung stellt mit Beginn der Inobhutnahme die Unterbringung des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings in einer geeigneten Einrichtung (Clearingeinrichtung), einer sonstigen Wohnform oder bei einer geeigneten Person sowie die Gewährung des notwendigen Unterhalts und der Krankenhilfe sicher (§ 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3 SGB VIII).
- (4) Im Rahmen der Inobhutnahme nimmt die für Jugend zuständige Senatsverwaltung alle Rechtshandlungen vor, die zum Wohl des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten wird dabei angemessen berücksichtigt (§ 42 Absatz 2 Satz 4 SGB VIII). Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden entsprechend ihres Entwicklungsstands an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt.

## 9. Aufgaben im Rahmen des Clearingverfahrens

- (1) Im Rahmen des Clearingverfahrens stellt die für Jugend zuständige Senatsverwaltung eine bedarfsgerechte und dem Entwicklungsstand angemessene **Beratung, Hilfe und Unterstützung** gemäß § 42 Absatz 2 SGB VIII, auch bezüglich des Jugendhilfesystems, sicher.
- (2) Sofern die für Jugend zuständige Senatsverwaltung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme oder der Inobhutnahme feststellt, dass sich eine mit dem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling verwandte Person im In- oder Ausland aufhält, wirkt sie auf eine Familienzusammenführung hin, sofern dies dem Kindeswohl entspricht. Soll die Unterbringung des minderjährigen Flüchtlings in einem privaten Haushalt der verwandten Bezugsperson erfolgen, ersucht die für Jugend zuständige Senatsverwaltung das örtliche Jugendamt, in dessen Bereich sich die zu überprüfende Wohnung befindet, um Amtshilfe hinsichtlich der Überprüfung der häuslichen Verhältnisse. Eine abschließende Übergabe und Beendigung der Inobhutnahme des minderjährigen Flüchtlings an eine erwachsene Person kann erst nach Feststellung einer Erziehungsberechtigung dieser Bezugsperson (§ 7 Absatz 1 Nr. 6 SGB VIII) erfolgen. Wird eine Erziehungsberechtigung festgestellt, erfolgen die weiteren Verfahrensschritte nach Abschnitt E.
- (3) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung stellt die sofortige **Einleitung einer Beschulung** (Anmeldung zur Regelschule vgl. §§ 41 ff. des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG)) oder Anmeldung zu einer geeigneten Bildungsmaßnahme sicher.
- (4) Kann die für Jugend zuständige Senatsverwaltung die Personensorgeberechtigten des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings nicht ermitteln oder nicht erreichen, informiert sie das Familiengericht über den Stand der Klärung und das Fürsorgebedürfnis des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung regt regelmäßig bis zum dritten Werktag nach Beginn des Clearingverfahrens eine Entscheidung des zuständigen Familiengerichts über die Bestellung eines Vormundes für die minderjährige Person an. Dabei kann es sich um eine ehrenamtliche Einzelvormundschaft, Amtsvormundschaft, Vereinsvormundschaft oder Ergänzungspflegschaft handeln. Ist eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht bekannt, so erfolgt gegenüber dem Familiengericht die Anregung einer Amts- oder Vereinsvormundschaft. Die Entscheidung, ob eine Amts- oder Vereinsvormundschaft angeregt werden soll, soll nach einem zwischen der Amtsvormundschaft des Jugendamts Steglitz-Zehlendorf, der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung und den von dieser anerkannten Vormundschaftsvereinen abgestimmten Verfahren erfolgen. Die Anregung einer Amtsvormundschaft umfasst in der Regel einen Hinweis auf die Zuständigkeit des Jugendamts Steglitz-Zehlendorf (abweichend von § 88a SGB VIII) gemäß § 1 Nr. 4 b der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben (ZustVO Bezirksaufgaben).

- (5) Hat das Familiengericht das Jugendamt Steglitz-Zehlendorf als Amtsvormund oder Ergänzungspfleger bestellt, bleibt in Fällen des Wechsels des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb von Berlin im Interesse der Betreuungskontinuität sowie zur Entlastung der übrigen Bezirke abweichend von § 87c bzw. § 88a SGB VIII dessen Zuständigkeit in der Regel bis zur Beendigung der Amtsvormundschaft oder Ergänzungspflegschaft bestehen. § 54 AG KJHG bleibt unberührt. In Fällen eines bundeslandübergreifenden Wechsels des gewöhnlichen Aufenthalts bleiben die örtliche Zuständigkeit des Landes Berlin betreffenden Regelungen des § 88a Absatz 4 SGB VIII unberührt. Das Jugendamt Steglitz-Zehlendorf prüft in Kooperation mit dem Netzwerk Vormundschaft, ob eine Amtsvormundschaft durch eine ehrenamtliche Einzelvormundschaft ersetzt und dem Familiengericht gegenüber ein entsprechender Vorschlag gemacht werden kann, wenn dies im Interesse des Mündels angezeigt ist und eine geeignete Person zur Verfügung steht. Soweit ein Vereinsvormund bestellt wird, ist dieser ebenfalls gehalten in Kooperation mit dem Netzwerk Vormundschaft eine Ersetzung durch eine Einzelvormundschaft zu prüfen und vorzuschlagen, wenn dies im Interesse des Mündels angezeigt ist und eine geeignete Person zur Verfügung steht.
- (6) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung klärt unverzüglich den **asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Status** des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings und prüft, ob Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der unbegleitete minderjährige Flüchtling internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 2 AsylG benötigt. Sofern dies zu bejahen ist, entscheidet die für Jugend zuständige Senatsverwaltung unter Berücksichtigung des Wohls des Minderjährigen über die unverzügliche Stellung eines Asylantrages nach § 42 Absatz 2 Satz 5 SGB VIII, soweit noch kein Vormund oder Ergänzungspfleger bestellt ist.
- (7) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung bestimmt unverzüglich die künftige Zuständigkeit eines bezirklichen Jugendamts nach dem aus der Anlage 2 ersichtlichen Quotenschlüssel und teilt dies dem jeweiligen Jugendamt mit (**erste Bezirksamtszuweisung**); die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen personenbezogenen Daten werden dem zuständigen Jugendamt übermittelt. Das Verfahren zur Bestimmung der Quotenerfüllung ist in Abschnitt G Nr. 21 beschrieben. Ist Jugendhilfe für mehrere Personen gemeinsam erforderlich (z. B. Geschwister, minderjährige Elternteile mit Kind), erfolgt eine Zuweisung aller betroffenen Personen gemeinsam an dasselbe Jugendamt. Lässt sich für eine der Personen, denen gemeinsam Jugendhilfe zu gewähren ist, bereits ein örtlich zuständiges Jugendamt in Berlin ermitteln, erfolgt die Zuweisung an dasselbe Jugendamt.
- (8) Die bezirklichen Jugendämter sind verpflichtet, so früh wie möglich nach der Mitteilung ihrer Zuständigkeit durch die erste Bezirksamtszuweisung nach Absatz 7 im Zusammenwirken mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung und unter Beteiligung des Vormunds in eine **Perspektivplanung** einzutreten, damit die Hilfeplanung unmittelbar an die Ergebnisse des Clearingverfahrens anknüpfen und insbesondere eine geeignete Einrichtung gewählt werden kann.
- (9) Das bezirkliche Jugendamt ist ab der ersten Bezirksamtszuweisung gemäß Absatz 7 zuständig für die **Mitwirkung am familiengerichtlichen Verfahren** (§ 50 Absatz 1 Nr. 1 SGB VIII). Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung teilt dem Familiengericht das so bestimmte Jugendamt mit.
- (10) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung verfasst eine **zweite Bezirksamtszuweisung**, sobald der sozialpädagogische Bericht über den Entwicklungsstand vorliegt und seit Beginn des Clearings sechs Wochen vergangen sind. Darin räumt die für Jugend zuständige Senatsverwaltung dem bezirklichen Jugendamt zur

Vorbereitung der bedarfsgerechten Anschlussbetreuung eine Frist von bis zu vier Wochen (Zuweisungsfrist) ein.

- (11) Soweit eine Unterbringung im Ausnahmefall innerhalb dieser Zuweisungsfrist nicht erfolgen kann, teilt der Bezirk die Gründe hierfür bis zum dritten Werktag vor Ablauf der vierwöchigen Zuweisungsfrist mit. Sofern gewichtige Gründe vorliegen, wird ein gemeinsames, besonderes **Übergangsmangement** von dem bezirklichen Jugendamt und der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung zur Sicherung der bedarfsgerechten Überleitung unter Beteiligung des Vormunds eingesetzt.
- (12) Sofern der minderjährige unbegleitete Flüchtling während des Clearingverfahrens volljährig wird und die für Jugend zuständige Senatsverwaltung einen Bedarf für **weitere Hilfen nach § 41 oder § 19 SGB VIII** vermutet, verfasst sie auf Wunsch der in Obhut genommenen Person eine zweite Bezirksamtszuweisung unter Vorbehalt der Prüfung und Feststellung eines entsprechenden Hilfebedarfs durch das bezirkliche Jugendamt. Die zweite Bezirksamtszuweisung kann in diesen Fällen bereits vor Ablauf der in Absatz 10 benannten sechs Wochen seit Beginn des Clearings erfolgen bzw. eine kürzere als die vierwöchige Zuweisungsfrist enthalten.
- (13) Die Rechte des Vormunds, einen vorzeitigen **Antrag auf Jugendhilfeleistungen** zu stellen, bleiben unberührt. Im Fall einer Antragstellung erfolgt die Eröffnung eines Hilfeplanverfahrens mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Fallübernahme nach Absprache der Beteiligten.
- (14) Geht die Zuständigkeit von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung auf ein bezirkliches Jugendamt über, informiert sie das Familiengericht sowie, im Falle einer Vormundschaftsbestellung, den bestellten Vormund über geänderte Zuständigkeiten. Gleiches gilt für eine freiwillige Fallübernahme durch ein anderes Bundesland gemäß § 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII.
- (15) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung kann aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht die örtliche Zuständigkeit von einem anderen Träger nach § 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII übernehmen. Die weitere Verteilung im Land Berlin erfolgt während des Clearingverfahrens im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII nach Quotenschlüssel (Anlage 2). Sofern ein minderjähriger Flüchtling nach einer vorangegangenen Inobhutnahme durch einen anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits Leistungen im Sinne des § 88a Absatz 3 SGB VIII bezieht, werden bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung bekanntwerdende Übernahmersuchen an das nach den Regelungen der AV ZustJug zuständige bezirkliche Jugendamt weitergeleitet.

#### **D. Weitere Betreuung durch die Bezirksjugendämter nach Beendigung des Clearingverfahrens**

##### **10. Zuständigkeitsübergang nach Bezirksamtszuweisung**

- (1) Die Zuständigkeit für die im Anschluss an die Inobhutnahme durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung erfolgende weitere Betreuung und Unterbringung eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings geht mit Ablauf der in der zweiten Bezirksamtszuweisung benannten Zuweisungsfrist oder nach Beendigung des Übergangsmagements gemäß Abschnitt C Nr. 9 Absatz 11 auf das in der ersten Bezirksamtszuweisung bestimmte Jugendamt über. Die Zuständigkeitsübernahme durch das bezirkliche Jugendamt kann, nach vorheriger Abstimmung mit dem Vormund und der



für Jugend zuständigen Senatsverwaltung, auch vor Ablauf der vierwöchigen Zuweisungsfrist erfolgen.

- (2) In Fällen, in denen ein Bedarf für weitere Hilfen nach § 41 oder § 19 SGB VIII gemäß Abschnitt C Nr. 9 Absatz 12 durch das zuständige Jugendamt festgestellt wird, geht die Zuständigkeit mit Ablauf der in der zweiten Bezirksamtszuweisung benannten Zuweisungsfrist auf das Jugendamt über. Wird kein Bedarf für weitere Hilfen gemäß § 41 oder § 19 SGB VIII festgestellt, verweist die für Jugend zuständige Senatsverwaltung den jungen unbegleiteten Flüchtling an die zuständige Sozialbehörde. Die Inobhutnahme endet mit Eintritt der Volljährigkeit.
- (3) Sofern eine Familienzusammenführung mit einer personensorgeberechtigten Person erfolgt, erlischt mit der Übergabe des minderjährigen Flüchtlings eine gegebenenfalls zuvor durch erste und gegebenenfalls zweite Bezirksamtszuweisung bestimmte Zuständigkeit eines bezirklichen Jugendamtes. Die anschließende Zuständigkeit richtet sich für die zusammengeführte Familie einheitlich nach den Regelungen der AV ZustJug.

## **11. Unterbrechung des Hilfebezugs**

- (1) Sofern für den jungen Flüchtling bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Rahmen einer zweiten Bezirksamtszuweisung gemäß Abschnitt C Nr. 9 Absatz 10 ein zuständiges Jugendamt bestimmt war, lebt diese Zuständigkeit im Falle einer Unterbrechung des Jugendhilfebezugs wieder auf, wenn erneut ein Hilfebedarf bekannt oder geltend gemacht wird und
  - a) der junge Flüchtling zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des erneuten Hilfebedarfs minderjährig ist
  - b) der junge Flüchtling zum Zeitpunkt der Beantragung einer Leistung nach § 41 oder § 19 SGB VIII das 18. Lebensjahr vollendet hat und der Unterbrechungszeitraum drei Monate nicht überschreitet. Im Falle der Überschreitung dieser Frist richtet sich die Zuständigkeit nach den Regelungen der AV ZustJug.
- (2) Sofern eine zweite Bezirksamtszuweisung für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling bisher nicht erfolgt ist, ist in Fällen einer Unterbrechung des Jugendhilfebezugs erneut die für Jugend zuständige Senatsverwaltung nach den Regelungen der AV UMF zuständig.

## **12. Begründung oder Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts**

Eine durch die zweite Bezirksamtszuweisung nach Abschnitt C Nr. 9 Absatz 10, 12 oder Abschnitt D Nr. 13 begründete Zuständigkeit des bestimmten oder freiwillig übernehmenden bezirklichen Jugendamts wird durch die Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts der minderjährigen Person innerhalb Berlins nicht beendet. Eine Zuständigkeitsänderung tritt erst ein, wenn der minderjährige Flüchtling einen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Berlin und somit in dem Bereich eines anderen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe begründet oder wenn eine freiwillige Zuständigkeitsübernahme auf Ebene der Bundesländer gemäß § 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII erfolgt. Aufenthalte in Einrichtungen und Pflegestellen außerhalb von Berlin bleiben außer Betracht.

## **13. Freiwillige Zuständigkeitsübernahme**

Die Bezirksjugendämter können die Zuständigkeit für einen jungen Flüchtling in jeder Phase des Verfahrens mit dem Ziel einer besseren regionalen Zuordnung im gegenseitigen Einvernehmen voneinander übernehmen. Die Zuständigkeitsübernahme ist dem Vormund und

der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung mitzuteilen. Für die Fallübergabe gelten die einschlägigen Regelungen der AV ZustJug.

## **E. Weiteres Verfahren bei festgestellter Erziehungsberechtigung (begleitet Eingereiste und Familienzusammenführung)**

### **14. Übergabe an die erziehungsberechtigte Person**

Wurde in Fällen einer begleiteten Einreise oder im Rahmen einer Familienzusammenführung eine Erziehungsberechtigung der Bezugsperson festgestellt, prüft die für Jugend zuständige Senatsverwaltung, ob ein Verbleib des minderjährigen Flüchtlings bei der erziehungsberechtigten Person oder, sofern bereits eine vorläufige Inobhutnahme oder Inobhutnahme erfolgt ist, eine Übergabe an diese Person dem Kindeswohl entspricht. In Fällen einer vorangegangenen vorläufigen Inobhutnahme oder Inobhutnahme beendet die für Jugend zuständige Senatsverwaltung diese und übergibt den minderjährigen Flüchtling an die erziehungsberechtigte Person. Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Senatsverwaltung eine Bestätigung über die Familienzusammenführung und gegebenenfalls über die Beendigung der Inobhutnahme zur Vorlage bei anderen Behörden.

Sofern ein Bedarf für weitere Hilfen nach dem SGB VIII besteht, richtet sich die weitere Zuständigkeit nach Nr. 6 Absatz 1 und Absatz 2, Nr. 8 AV ZustJug.

### **15. Inobhutnahme trotz Erziehungsberechtigung; Aufgabe der Erziehungsberechtigung**

- (1) Sofern die begleitet eingereiste minderjährige Person im Erstgespräch (Abschnitt B Nr. 5 Absatz 1) oder im Anschluss daran innerhalb von drei Monaten um Inobhutnahme bittet und die erziehungsberechtigte Person mit einer Inobhutnahme einverstanden ist, nimmt die für Jugend zuständige Senatsverwaltung den minderjährigen Flüchtling in Obhut. Eine Inobhutnahme erfolgt auch, sofern eine gemäß Abschnitt B Nr. 5 Absatz 1, 2 festgestellte Erziehungsberechtigung im Erstgespräch (Abschnitt B Nr. 5 Absatz 1) oder im Anschluss daran innerhalb von drei Monaten ganz oder vorübergehend durch die erziehungsberechtigte Person aufgegeben wird und zu diesem Zeitpunkt noch kein Vormund bestellt ist; die minderjährige Person durchläuft in der Folge das weitere Verfahren nach Abschnitt B und C. Bei einer späteren Aufgabe der Erziehungsberechtigung bzw. einer Bitte der oder des Minderjährigen um Inobhutnahme verbleibt es bei der Zuständigkeit des bezirklichen Jugendamts nach Nr. 6 Absatz 1 und 2, Nr. 8 AV ZustJug.
- (2) Sofern eine Erziehungsberechtigung festgestellt wurde, jedoch Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, benachrichtigt die für Jugend zuständige Senatsverwaltung unverzüglich das nach Nr. 6 Absatz 1 und Absatz 2, Nr. 8 AV ZustJug zuständige Jugendamt über den Zuständigkeitsübergang. Duldet ein Tätigwerden keinen Aufschub, so wird die für Jugend zuständige Senatsverwaltung im Umfang der für die Wahrung des Kindeswohls erforderlichen Maßnahmen vorläufig tätig.

### **16. Vormundschaftsanregung**

Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung regt auch für minderjährige Flüchtlinge, die sich mit einer erziehungsberechtigten Person in Berlin aufhalten, die Bestellung einer Vormundschaft beim Familiengericht an, sofern sich aufgrund eines durchgeführten ausländerrechtlichen Verteilverfahrens ein Verbleib in Berlin ergibt.

## **F. Überstellung nach der Dublin-III-Verordnung<sup>1</sup>**

### **17. Zur Sicherung des Kindeswohls erforderliche Maßnahmen**

- (1) Bei Familienzusammenführungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen mit ihren Familienangehörigen oder Verwandten im Land Berlin nach der Dublin-III-Verordnung übernimmt die für Jugend zuständige Senatsverwaltung die organisatorische und fachliche Koordination der für die Sicherung des Kindeswohls erforderlichen folgenden Maßnahmen:
  - a) die Kommunikation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
  - b) das Ersuchen des örtlichen Jugendamts um Amtshilfe hinsichtlich der Prüfung der häuslichen Verhältnisse
  - c) die Prüfung der Erziehungsberechtigung der Familienangehörigen oder Verwandten (Abschnitt B Nr. 5 Absatz 2 gilt entsprechend)
  - d) die Entscheidung nach Abschnitt F Nr. 18 über die Durchführung einer Familienzusammenführung auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse
  - e) die Inempfangnahme der minderjährigen Person bei der Ankunft
  - f) eine Vormundschaftsanregung, falls nicht eine Familienzusammenführung mit den Personensorgeberechtigten erfolgt
  - g) die Übergabe an die Personensorgeberechtigten.
- (2) Konnten die Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a) – g), insbesondere die gegebenenfalls erfolgende Zusammenführung und gemeinsame Unterbringung mit den Familienangehörigen oder Verwandten von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung nicht vorgenommen werden, werden diese von dem durch die zweite Bezirksamtszuweisung zuständig werdenden bezirklichen Jugendamt fortgeführt.

### **18. Übergabe oder Inobhutnahme**

- (1) Ob eine Übergabe an eine verwandte Person oder eine Inobhutnahme des minderjährigen Flüchtlings stattfindet, wird nach der Feststellung hinsichtlich einer Erziehungsberechtigung (Abschnitt B Nr. 5 Absatz 2) nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 bestimmt.
- (2) Sofern eine Erziehungsberechtigung festgestellt wurde und einer Zusammenführung und gemeinsamen Unterbringung keine Kindeswohlaspekte entgegenstehen, erfolgt die Übergabe an die erziehungsberechtigte Person und die Benachrichtigung des zuständigen bezirklichen Jugendamtes über den Zuständigkeitsübergang. Sofern eine Erziehungsberechtigung festgestellt wurde, jedoch Anzeichen vorliegen, die für eine Inobhutnahme sprechen, richtet sich das weitere Vorgehen nach Abschnitt E Nr. 15.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, Amtsblatt der Europäischen Union L180/31 vom 29.06.2013

- (3) Sofern eine Erziehungsberechtigung nicht festgestellt wurde, nimmt die für Jugend zuständige Senatsverwaltung den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling in Obhut und das reguläre Verfahren schließt sich an.

## **19. Weitere humanitäre Aufnahmeprogramme**

Das in Abschnitt F Nr. 17 und 18 beschriebene Verfahren gilt analog für andere humanitäre Aufnahmeprogramme des Bundes oder des Landes Berlin.

## **G. Ergänzende Vorschriften**

### **20. Werktägliche Meldungen**

Für die im Sinne von § 7 Absatz 3 SGB VIII werktäglichen Meldungen nach § 42b Absatz 6 SGB VIII, die Verteilentscheidungen nach § 42b Absatz 1 und 3 SGB VIII und weitere statistische Meldungen sind die erfassten Fälle im Rahmen des im Land Berlin genutzten IT-Fachverfahrens maßgeblich. Die jeweiligen statistischen Merkmale werden in ergänzenden Rundschreiben mitgeteilt.

### **21. Berliner Quote zum Zuweisungsverfahren**

Für die Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge innerhalb des Landes Berlin durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung durch Zuweisung wird der in der Anlage 2 dargestellte Quotenschlüssel herangezogen. Wird eine bezirkliche Quote durch Zuweisungen überschritten, gleicht die für Jugend zuständige Senatsverwaltung dies bei den folgenden Zuweisungen aus. Auf die Quote werden neben den so zugewiesenen Personen auch unbegleitet eingereiste ausländische Minderjährige, die aus sonstigen Gründen in bezirklicher Zuständigkeit sind, angerechnet. Ebenso werden ehemals unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die volljährig geworden sind, angerechnet, solange sie Leistungen nach dem SGB VIII erhalten. Die anzurechnenden Fälle werden im Rahmen des im Land Berlin genutzten IT-Fachverfahrens ermittelt.

### **22. Anpassung der Berliner Quotenregelung**

Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung überprüft alle drei Jahre die Quotenschlüsselung nach Anlage 2 und die Anrechnungsmodalitäten. Sie legt, auch unabhängig von dieser Prüfung, aufgrund eines einstimmig gefassten Beschlusses aller Bezirke den Quotenschlüssel neu fest, wenn eine ausgewogene Verteilung auf die Jugendämter nicht mehr sichergestellt ist.

### **23. Statistische Informationen für die Bezirke**

Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung informiert die bezirklichen Jugendämter monatlich über die aktuellen Zugangs- und Zuweisungszahlen.

### **24. Informationsaustausch / Netzwerk UMF**

Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wirkt im Rahmen regelmäßiger Treffen auf einen angemessenen Informationsaustausch zwischen den mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen betrauten relevanten Akteuren hin (Netzwerk UMF).

## **25. Kostenerstattung**

- (1) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung macht bestehende Kostenerstattungsansprüche gemäß § 89b SGB VIII für die Zeit, während der sie Jugendhilfe gewährt, geltend.
- (2) Nach Übergang der Zuständigkeit auf das bestimmte bezirkliche Jugendamt wird die Geltendmachung der weiteren Kostenerstattung von diesem betrieben.
- (3) Zwischen den Bezirken untereinander sowie im Verhältnis zwischen den Bezirken und der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung findet grundsätzlich keine Kostenerstattung gemäß §§ 89, 89a bis 89h SGB VIII statt.

## **26. Inkrafttreten**

Diese Ausführungsvorschriften treten am 20.01.2021 in Kraft und ersetzen die Ausführungsvorschriften über die Gewährung von Jugendhilfe für nicht durch Personensorgeberechtigte begleitete minderjährige Flüchtlinge (AV - UMF) vom 27.07.2018.

In Vertretung

Sigrid Klebba

(Staatssekretärin)

Anlagen

**Anlage 1: Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Sichere Drittstaaten, Schengen-Vollanwenderstaaten**

<b>27 Mitglieder der Europäischen Union</b>	<b>Sichere Drittstaaten gemäß § 26a Absatz 2 AsylG</b>	<b>26 Schengen-Vollanwenderstaaten</b>
Belgien	Belgien	Belgien
Bulgarien	<u>Bulgarien</u>	
Dänemark	<u>Dänemark</u>	Dänemark
Deutschland	Deutschland	Deutschland
Estland	<u>Estland</u>	Estland
Finnland	<u>Finnland</u>	Finnland
Frankreich	<u>Frankreich</u>	Frankreich
Griechenland	<u>Griechenland</u>	Griechenland
Irland	<u>Irland</u>	
Italien	Italien	Italien
Kroatien	<u>Kroatien</u>	
Lettland	<u>Lettland</u>	Lettland
Litauen	<u>Litauen</u>	Litauen
Luxemburg	<u>Luxemburg</u>	Luxemburg
Malta	<u>Malta</u>	Malta
Niederlande	<u>Niederlande</u>	Niederlande
Österreich	<u>Österreich</u>	Österreich
Polen	<u>Polen</u>	Polen
Portugal	<u>Portugal</u>	Portugal
Rumänien	<u>Rumänien</u>	
Schweden	<u>Schweden</u>	Schweden
Slowakische Republik	Slowakische Republik	Slowakische Republik
Slowenien	<u>Slowenien</u>	Slowenien
Spanien	<u>Spanien</u>	Spanien
Tschechische Republik	<u>Tschechische Republik</u>	Tschechische Republik
Ungarn	<u>Ungarn</u>	Ungarn
	<u>Vereinigtes Königreich</u>	
Zypern	<u>Zypern</u>	
	Norwegen	Norwegen
	Schweiz	Schweiz
		Island
		Liechtenstein

## **Anlage 2 (zu Nr. 21): Quotenschlüssel**

Bezirk	Quote in %
Charlottenburg-Wilmersdorf	8,4
Friedrichshain-Kreuzberg	8,3
Lichtenberg	8,3
Marzahn-Hellersdorf	8,3
Mitte	8,4
Neukölln	8,3
Pankow	8,4
Reinickendorf	8,3
Spandau	8,3
Steglitz-Zehlendorf	8,3
Tempelhof-Schöneberg	8,4
Treptow-Köpenick	8,3
Gesamt	100